

Redaktioneller Teil

Peter Urban-Stiftung.

Verteilung der Erträgnisse für das Jahr 1934/35.

(Wiederholung aus Börsenblatt Nr. 88.)

Aus den Zinsen des Stiftungskapitals werden bedürftige Buchhandelslehrlinge unterstützt. Sie erhalten zur gründlichen Erlernung ihres Berufs Beihilfen für die Dauer eines Jahres in Höhe von 600 Mark. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen, die Zahlung der ersten Rate Ende September.

Als Nutznießer der Stiftung kommen Angehörige des Mittelstandes in Betracht, die bei nachgewiesener Bedürftigkeit gute Schulbildung, möglichst Abiturium, besitzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Stipendium nur zur Ausbildung im Buchhandel gewährt wird. Bei Ausscheiden aus dem Buchhandel entfällt nicht nur die Weiterzahlung, sondern es kann auch die bis dahin gewährte Unterstützung zurückverlangt werden.

Bewerbungsschreiben sind unter Beifügung von ausführlichem Lebenslauf, Schulabgangszeugnis, Bedürftigkeitsnachweis und Zeugnis des Lehrherrn einzureichen an den Vorstand der Peter Urban-Stiftung, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26.

Leipzig, den 12. April 1934.

Der Vorstand der Peter Urban-Stiftung.

Dr. Eduard Urban. Dr. Albert Heß.

Provinzialverein der Schlesiſchen Buchhändler E. V., Breslau.

Wir laden hiermit unsere Mitglieder zur 54. ordentlichen
Hauptversammlung

am Sonntag, dem 27. Mai 1934, vormittags 10½ Uhr in den Festsälen der Hauptbahnhofswirtschaft Breslau, ergebenst ein.

Die Tagesordnung und der Jahresbericht gehen unsern Mitgliedern noch schriftlich zu.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Erscheinen Pflicht ist.

Breslau, den 11. Mai 1934.

Der Aktionsausſchuß im Provinzialverein der Schlesiſchen Buchhändler.

B. Auſner. G. Kauffmann. E. Ritter.

Mitgliederliste der Fachſchaft Leihbüchereien.

Im Einvernehmen mit der Reichsſchrifttumskammer teilt die Fachſchaft Leihbüchereien folgendes mit:

Die Leitung der Fachſchaft Leihbüchereien hat die Organisation des Leihbüchereigewerbes ſoweit durchgeführt, daß ſie zur Zeit an der Herausgabe einer Mitgliederliste arbeitet. In dieſe Liſte werden gemäß der Rahmenbeſtimmungen für die Ausübung des Leihbüchereigewerbes vom 7. Februar 1934 (Reichsanzeiger Nr. 36 und Börsenblatt Nr. 35 und 49) die anerkannten Leihbüchereien und Papierwarenhandlungen, welche Leihbüchereien führen, aufgenommen. Der Abſchluß dieſer Liſte ſteht bevor.

Das Verzeichnis enthält alſo dieſenigen Firmen, welche in Zukunft das Leihbüchereigewerbe weiter betreiben dürfen. Es wird demnach ein Adreßbuch derjenigen Leihbüchereien, welche allein in Zukunft von den laut § 9 (und Ergänzung) der Rahmenbeſtimmungen dazu berechtigten Firmen beliefert werden können.

Leihbüchereien und angegliederte Leihbüchereien, welche in dieſem Verzeichnis o d e r im Adreßbuch des Deutſchen Buchhandels nicht

enthalten ſind, werden nach Veröffentlichung dieſer Liſte keine Belieferung mehr erfahren können. (§ 11 der Rahmenbeſtimmungen.)

Der Leiter der Fachſchaft Leihbüchereien weiſt auf den bevorſtehenden Abſchluß dieſer Liſte hiermit ausdrücklich hin, damit die laut § 9 (und Ergänzung) der Rahmenbeſtimmungen zur Belieferung von Leihbüchereien berechtigten Firmen Gelegenheit haben, durch Überſendung einer Liſte ihrer Kunden an die Fachſchaftsleitung dafür Sorge zu tragen, daß dieſe Kunden — ſoweit es ſich um anerkannte Betriebe handelt — in der Liſte verzeichnet ſind.

Der Leiter der Fachſchaft bittet bei jeder in ſolcher Liſte aufgeführten Firma die genaue Adreſſe, den Inhaber und die genaue Bezeichnung des Geschäftsbetriebes durch eine der folgenden Bemerkungen hinzuzufügen: Entweder reine Leihbücherei, — oder Leihbücherei im Hauptbetriebe mit Nebenerwerb durch , — oder Papierwarenhandlung mit Leihbücherei als Nebenerwerb, — oder Leihbücherei wie § 2 bzw. § 3 der Rahmenbeſtimmung. Buchhandlungen mit Leihbüchereien, die im Adreßbuch des Deutſchen Buchhandels verzeichnet ſind, brauchen nicht aufgeführt zu werden. Auch den Großleihbüchereien wird empfohlen, derartige Liſten einzureichen, denn auch ſie werden in Zukunft keine anderen Firmen beliefern dürfen als die in dieſem Verzeichnis aufgeführten.

Der Fachſchaftsleiter bittet für den Fall, daß Verlage oder Großbuchhandlungen, Verſortimente oder Kommiſſionäre derartige Liſten einzusenden beabſichtigen, dieſe Einſendung bis ſpäteſtens 25. d. M. vorzunehmen.

Einer größeren Anzahl von Firmen, welche gemäß der Rahmenbeſtimmung (§ 11) ihren Leihbüchereibetrieb nicht weiterführen dürfen, iſt eine Verlängerung des Auflöſungstermins über den 1. Mai 1934 genehmigt worden. Die Fachſchaft iſt zu Auſkünften über die Terminverlängerungen bereit. Es empfiehlt ſich, gegebenenfalls eine geſonderte Liſte derjenigen Firmen zu überſenden, welche auf Grund der Rahmenbeſtimmung nicht anerkannt werden, aber biſher beliefert wurden, damit die Geſchäftsſtelle der Fachſchaft auf dieſen Liſten die Firmen, die eine Terminverlängerung genehmigt erhalten haben, bezeichnen und die Termine nennen kann. Für dieſe Auſkunft erhebt die Fachſchaft bei Rückſendung der Liſten per Nachnahme einen Betrag von RM 5.—.

Berlin, den 1. Mai 1934.

Die Fachſchaftsleitung.
M a u.